

Verkündungsblatt

6/2007

Ausgabedatum:
03.07.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für die Studiengänge <i>Gartenbauwissenschaften</i> mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 2
Prüfungsordnung für die Studiengänge <i>Pflanzenbiotechnologie</i> mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 27
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Chemie</i> und die Masterstudiengänge <i>Analytik, Material und Nanochemie</i> und <i>Wirk und Naturstoffchemie</i>	Seite 53
Einrichtung eines Masterstudienganges <i>Bildungswissenschaften</i>	Seite 76
Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG	Seite 77

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") wird verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sowie der Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie der Masterarbeit.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Bachelorprüfung ein achtwöchiges berufsqualifizierendes Jobpraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen, die mit einer Modulprüfung abschließen. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Module für die Bachelor- und Masterprüfung sind in den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog aufgeführt. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und der des Masterstudiums 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät, ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe werden aus dem Kreis der an der Lehre beteiligten Personen gewählt. Das Mitglied der Studierendengruppe muss im Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Gartenbauwissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß § 14 vergeben. Die Noten werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen, ansonsten wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudiengangs, auch außerhalb des aktuell gültigen Modulkataloges, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von in der Regel bis zu 30 Leistungspunkten pro Studiengang angerechnet.

(7) Eine außerhalb des Studienganges Gartenbauwissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor-, oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist ortsüblich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit Teil II dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist, beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Jobpraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können sowie der Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Projektarbeit (Abs. 7),
4. Seminarleistung (Abs. 8),
5. Testat (Abs. 9),
6. Bericht / Protokoll (Abs. 10),
7. Fallstudie (Abs. 11).

(4) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(7) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(8) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 6. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(9) Testate dienen der studentischen Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(10) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(11) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfers abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

(13) Die erste Wiederholungsprüfung und die Prüfung zur Notenverbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur als punktuelle Klausur oder mündliche Prüfung möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung wird ungeachtet der Prüfungsform der vorangegangenen Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(14) Der Prüfungsausschuss gibt zu jedem Semester die Prüfungszeiträume bekannt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest gefordert werden. Generell werden Atteste (allgemeine und fachärztliche) für die selbe Modulprüfung höchstens zwei mal akzeptiert, danach muss ein amtsärztliches Attest erbracht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, anberaumt. Ausnahmen hiervon ist nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist sie bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ergibt. Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen prozentualen Anteile der Prüfungsleistung dienen dabei als Gewicht. Darüber hinaus müssen die nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Leistungspunkte erworben worden sein.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der dieser Prüfung zugeordneten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung
bis	1,20	mit Auszeichnung
über	1,20 bis 1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich, wenn das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der Antrag genehmigt wird, ist die zweite Wiederholung spätestens ein Monat nach Genehmigung abzulegen. Noch ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen, die in den o.g. Zeitraum fallen, dürfen bis zum Bestehen des entsprechenden Moduls nur unter Vorbehalt abgelegt werden. Nach Bestehen werden diese dann angerechnet, andernfalls werden diese nicht gewertet. Modulanmeldungen für das neue Semester dürfen erst danach erfolgen.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung darf im Sinne des §8 Abs. 13 für eine Prüfungsleistung, sofern diese eine Klausur war die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum abzulegen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über (Ausnahmen) den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen und sofern keine weitere Wiederholung gemäß §§ 20 und 24 Abs. 3 mehr möglich ist, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Meldung zur Notenverbesserung einer im 1. Prüfungsversuch zum Regeltermin bestandenen Modulprüfung ist in der Bachelorprüfung höchstens einmal in sechs Modulen und in der Masterprüfung höchstens einmal in vier Modulen zulässig. Der jeweilige Regeltermin ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ein Verschieben auf einen späteren Zeitraum ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Das bessere Ergebnis wird gewertet. Die Bachelor- und Masterarbeit sind von der Notenverbesserung ausgeschlossen.

(5) In demselben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(2) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(3) Wurden durch eine Modulprüfung Leistungspunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Modulprüfung nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von Abs. 3 können auf Antrag bis zu 6 bestandene Modulprüfungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern diese Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Prüfungszeitraum und innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Modulprüfung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erstmals erfüllt sind. Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (Anlage 1 und 2).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Leistungspunkte enthält.

(4) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringeurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 23 Pflichtmodulen (gemäß Anlage 3),
2. 8 Wahlmodulen (gemäß Anlage 4),
3. dem Jobpraktikum (gemäß § 3 Abs. 3)
4. und der Bachelorarbeit (gemäß Anlage 4).

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflichtmodulen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte und in den Wahlmodulen insgesamt 48 Leistungspunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll, sind der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 15 Module des Pflichtteils gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 20 180 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden und das Jobpraktikum nachgewiesen wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 13 Wahlmodulen,
2. und der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Wahlmodulen müssen insgesamt 78 Leistungspunkte erworben werden. Für die Masterarbeit werden 42 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll sind der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 24 120 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Kolloquium oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 24 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit und Masterarbeit mit Kolloquium)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gartenbauwissenschaften weitestgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 360 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 10 Monate.

(5) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(10) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(11) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 28 Abs. 2 ausgestellt werden.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau können letztmalig im Wintersemester 2006 / 2007 und in begründeten Ausnahmefällen letztmalig im Wintersemester 2007 / 2008 abgelegt werden.

Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Für die unter Abs. 1 Satz 1 genannten Studierenden gilt die Einschränkung in § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften treten unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1-3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Bachelorurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Bachelor Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover, Faculty of Natural Science, awards with this Certificate

Mrs./Mr. ¹,
born in,
the statement of academic record

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Bachelor of Science in Horticulture" Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

.....

Chairperson Examination Committee

.....

Dean

¹ Appoint the correct version.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Masterurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Master Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hanover, Faculty of Natural Science, awards with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Master of Science (M.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the
“Master of Science in Horticulture” Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

.....

Chairperson Examination Committee

.....

Dean

¹ Appoint the correct version.

Module:	Leistungspunkte	Note ³
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungs- punkte
1	Genetik / Züchtung	6	1	6
2	Grundlagen der Biologie	15	3	17
3	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	3	16
4	Pflanzenbau	10	4	12
5	Phytomedizin	5	1	6
6	Pflanzenernährung	5	1	6
7	Pflanzenphysiologie	5	1	6
8	Technik	5	1	6
9	Ökonomie	10	2	11
10	Mathematik / Statistik	14	3	16
11	Chemie	7	1	6
12	Physik	6	1	6
13	Bodenkunde	6	1	6
	Summe	104	23	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Pflichtmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungspunkte
1	Wahlmodule	34 – 40	8	48

		Zeitaufwand		
2	Bachelorarbeit	360 h		12
	Summe		8	60

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Leistungspunkte
1	Wahlmodule	52 – 60	13	78

		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260 h		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") wird verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sowie der Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie der Masterarbeit.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs im Bachelor und im Masterstudiengang. Die Module für die Bachelor- und Masterprüfung sind in den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog aufgeführt. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und der des Masterstudiums 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe werden aus dem Kreis der an der Lehre beteiligten Personen gewählt. Das Mitglied der Studierendengruppe muss im Studiengang Pflanzenbiotechnologie immatrikuliert sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Pflanzenbiotechnologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechneten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß § 14 vergeben. Die Noten werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen, ansonsten wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudiengangs, auch außerhalb des aktuell gültigen Modulkataloges, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von in der Regel zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(7) Eine außerhalb des Fachs Pflanzenbiotechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor-, Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist ortsüblich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit Teil II dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Pflanzenbiotechnologie immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist, beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Vertiefungspraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können sowie der Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Projektarbeit (Abs. 6),
4. Seminarleistung (Abs. 7),
5. Testat (Abs. 8),
6. Bericht / Protokoll (Abs. 9),
7. Fallstudie (Abs. 10),
8. Vortrag (Abs. 11).

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(7) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(8) Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(9) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(10) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(11) In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfers abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

(13) Die erste Wiederholungsprüfung und auch die Prüfung zur Notenverbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur als punktuelle Klausur oder mündliche Prüfung möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung wird ungeachtet der Prüfungsform der vorangegangenen Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(14) Der Prüfungsausschuss gibt zu jedem Semester die Prüfungszeiträume bekannt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest gefordert werden. Generell werden Atteste (allgemeine und fachärztliche) für die selbe Modulprüfung höchstens zwei mal akzeptiert, danach muss ein amtsärztliches Attest erbracht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, anberaumt. Ausnahmen hiervon ist nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist sie bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ergibt. Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen prozentualen Anteile der Prüfungsleistung dienen dabei als Gewicht. Darüber hinaus müssen die nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Leistungspunkte erworben worden sein.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der dieser Prüfung zugeordneten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung
bis	1,20	mit Auszeichnung
über	1,20 bis 1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich, wenn das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der Antrag genehmigt wird, ist die zweite Wiederholung spätestens ein Monat nach Genehmigung abzulegen. Noch ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen, die in den o.g. Zeitraum fallen, dürfen bis zum Bestehen des entsprechenden Moduls nur unter Vorbehalt abgelegt werden. Nach Bestehen werden diese dann angerechnet, andernfalls werden diese nicht gewertet. Modulanmeldungen für das neue Semester dürfen erst danach erfolgen.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung darf im Sinne von §8 Abs. 13 nach für eine Prüfungsleistung, sofern diese eine Klausur war, die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum abzulegen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über (Ausnahmen) den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen und sofern keine weitere Wiederholung gemäß §§ 20 und 24 Abs. 3 mehr möglich ist, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Meldung zur Notenverbesserung einer im 1. Prüfungsversuch zum Regeltermin bestandenen Modulprüfung ist in der Bachelorprüfung höchstens einmal in sechs Modulen und in der Masterprüfung höchstens einmal in vier Modulen zulässig. Der jeweilige Regeltermin ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ein Verschieben auf einen späteren Zeitraum ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Das bessere Ergebnis wird gewertet. Die Bachelor- und Masterarbeit sind von der Notenverbesserung ausgeschlossen.

(5) Im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Leistungspunkte – Internationale Ausgestaltung

(1) Leistungspunkte (LP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(2) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(3) Wurden durch eine Modulprüfung Leistungspunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Modulprüfung nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung durch § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von Abs. 3 können auf Antrag bis zu 6 bestandene Modulprüfungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern diese Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Prüfungszeitraum und innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Modulprüfung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erstmals erfüllt sind. Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (A n l a g e 1 und 2).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Leistungspunkte enthält.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 21 Pflichtmodulen im Grundstudium (gemäß Anlage 3),
2. einem Pflichtmodul Vertiefungspraktikum (gemäß Anlage 4),
3. 5 Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums (gemäß Anlage 4),
4. und der Bachelorarbeit (gemäß Anlage 4).

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflichtmodulen des Grundstudiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte und in den Pflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums insgesamt 42 Leistungspunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 15 Module des Pflichtteils gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 20 180 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 11 Wahlmodulen (gemäß Anlage 5),
2. einem Pflichtmodul zur Masterarbeit (gemäß Anlage 5),
3. der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflicht- und Wahlmodulen müssen insgesamt 78 Leistungspunkte erworben werden. Für die Masterarbeit werden 42 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Pflichtmodul der Masterarbeit ist zusammen mit der Zulassung zur Masterarbeit gesondert gemäß § 7 zu beantragen. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden der Masterarbeit vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 24 120 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Kolloquium oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 24 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit und Masterarbeit mit Kolloquium)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflanzenbiotechnologie weitestgehend selbstständig bei kritischer Auswertung der einschlägigen Literatur angemessen zu bearbeiten, seinen Gedankengang verständlich und sprachlich einwandfrei darzulegen und die von ihm erhaltenen Ergebnisse sachgerecht zu beurteilen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(3) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 540 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 8 Monate.

(4) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(9) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(10) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 12 Abs. 1, 2, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Für die unter Abs. 1 Satz 1 genannten Studierenden gilt die Einschränkung in § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Bachelorurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Leitung der Fakultät

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Bachelor Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hanover, Faculty of Natural Science, award with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Bachelor of Science in Plant Biotechnology" Programme

Date issued: _____¹

(Official Stamp/Seal)

Hannover,

.....

Dean

.....

Chairperson Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Masterurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....

Leitung der Fakultät

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Master Certificate

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hanover, Faculty of Natural Science, award with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Master of Science (M.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the
“Master of Science in Plant Biotechnology” Programme

Date issued: _____¹

(Official Stamp/Seal)

Hannover,

.....

Dean

.....

Chairperson Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Module:	Leistungspunkte	Note ³
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Masterprüfung¹

Frau/Herr ¹,
geboren am,
hat am die Masterprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie
mit der Gesamtnote² bestanden.

Masterarbeit über das Thema:

Leistungspunkte Note³

Module:	Leistungspunkte	Note ³
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungspunkte
1	Grundlagen der Biologie	15	3	17
2	Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	5	1	6
3	Phytomedizin	5	1	6
4	Genetik	6	1	6
5	Pflanzenernährung	5	1	6
6	Pflanzenphysiologie	5	1	6
7	Mikrobiologie	5	1	6
8	Molekulare Zellbiologie	5	1	6
9	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	3	16
10	Ökonomie	4	1	5
11	Mathematik / Statistik	14	3	16
12	Chemie / Biochemie	12	2	12
13	Physik	6	1	6
14	Technik	5	1	6
	Summe	102	21	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Pflichtmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungs- punkte
1	Pflichtmodul Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	12	1	12
2	Wahlmodule	20-25	5	30

		Zeitaufwand		
3	Bachelorarbeit	540 h		18
	Summe		10	60

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Leistungs- punkte
1	Wahlmodule	45-55	11	66
2	Pflichtmodul zur Masterarbeit	10	1	12

		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material und Nanochemie und Wirk und Naturstoffchemie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material und Nanochemie und Wirk und Naturstoffchemie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelor-Prüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Es sind 180 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. Für den durchschnittlichen Studierenden beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlage 1, den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2 und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. ³Die den Modulen zugeordneten LP müssen erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Bachelor-Arbeit entspricht daher einem Arbeitsumfang von 360 h.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit wird im Regelfall im sechsten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt anzumelden. Sie kann frühestens nach Erreichen von 125 ECTS-LP begonnen werden.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag mit einer Dauer von 30 – 45 Minuten ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 23) verlängert werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Der Vortrag zur Bachelor-Arbeit ist hochschulöffentlich.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen. ³Sollte die schriftliche Bachelor-Arbeit oder eine andere Prüfung, die von zwei Prüfern bewertet werden muss von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfer mit „mindestens ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, dessen Bewertung den Ausschlag gibt. ⁴Für die Benotung werden die beiden übereinstimmenden Bewertungen herangezogen. ⁵Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁶Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlage 1 oder 2 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 23) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁶Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁷Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(3) Studierende, die nach drei Semestern weniger als 25 Leistungspunkte nachweisen können, haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

(4) Bei der Berechnung des Fachsemesters nach Abs. 3 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines Studiums im Ausland, sofern hinreichende Fortschritte im Studium während des Auslandssemesters nachgewiesen werden,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke,

d) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(5) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein fach- oder amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Zweiter Teil: Master-Prüfung

§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. Für den durchschnittlichen Studierenden beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 4 und der Master-Arbeit mit Vortrag.

§ 9 Master-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Master-Arbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 CP begonnen werden. ³Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach den Anlagen 3 - 8 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 3 bis 8 sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 18 mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Auf Antrag des oder der Studierenden an den

Prüfungsausschuss (siehe § 23) darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁴Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zulassung

- (1) ¹Zur Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und die jeweils geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bis 8 erfüllt sind. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem ähnlichen Studiengang mindestens eine vergleichbare Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 20 festgestellt.
- (2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 1 - 8 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Bachelor- und Master-Arbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Übungen. ²Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (2) ¹Studienleistungen können u.a. die regelmäßige Teilnahme, Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Sie werden in den Studienordnungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert in der Regel drei Zeitstunden, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (9) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (10) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch als mündliche Prüfungen angeboten werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 13 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 23) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen; der Rücktritt von einer Meldung zu einer mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 14 Wiederholung

(1) ¹Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 bzw. § 10. ²Klausuren in den Pflichtmodulen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an das Studiendekanat bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins mit Ausnahme von Klausuren oder eines Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Nichterscheinen zu einer Klausur wird als Rücktritt gewertet.

(2) ¹Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. ³In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Über die Anerkennung nach Satz 3 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 16 Täuschung, Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird gegebenenfalls von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen) werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Wird eine Prüfung nicht nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet, sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut =	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ⁴Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

⁵Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel der Noten der diesem Modul zugeordneten Prüfungsleistung. ⁶Bei der Bildung der Modulnote nach Satz 5 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁷Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(2) ¹Die Gesamtnote N der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i)$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i das zugehörige Gewicht, das sich entsprechend Anlage 1 bis Anlage 8 aus dem Anteil der für das i-ten Modul vergebene Leistungspunkte errechnet, wenn die Prüfung nicht nur als bestanden gewertet wird. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ³Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁴Die Durchschnittsnote lautet

- | | |
|---|--------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,2 | ausgezeichnet |
| - bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5 | sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

§ 18 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Leistungspunkte in den Studiengängen werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen gemäß der jeweiligen Studienordnung erbracht wurden. ²Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung der Gesamtnote nur das beste Modul-Ergebnis.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Leistungspunkte, die Vorlesungen und Übungen zugeordnet sind, werden erst nach bestandener Modulprüfung vergeben; Leistungspunkte, die anderen Lehrformen zugeordnet sind, werden nach erfolgreicher Ableistung der in den Studienordnungen vorgesehenen Studienleistungen vergeben. ³Die Modulnote wird gemäß § 17 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 19 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen).

²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 22 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) ¹Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 20 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelor-Prüfung auf 120 Leistungspunkte, in der Master-Prüfung auf 60 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁶Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 23) festgelegt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Diplom-Studiengängen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 23).

(4) Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 9 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fachbereichs gewählt und vom Studiendekan oder der Studiendekanin bestellt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können in geeigneten Modulen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelor-Arbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Betreuung von Master-Arbeiten muss von dieser Gruppe erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der Lehreinheit Chemie beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

¹Die Änderung der Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2007 in Kraft.

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 06/07 in einem der Studiengänge an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben sind, die Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind.
- (2) ¹Studierende, die vor dem WS 06/07 in den Studiengängen bereits immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.05 geprüft. ²Für diese Studierenden gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 auf Antrag. ³Für die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 20.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
CBV-1	Anorganische Chemie 1	CBVP-7	Physikalische Chemie 3
CBV-2	Physikalische Chemie 1	CBVP-8	Organische Chemie 3
CBV-3	Organische Chemie 1	CBVP-9	Technische Chemie 2
CBV-4	Technische Chemie 1	CBM-1	Instrumentelle Methoden 1
CBVP-1	Allgemeine Chemie	CBM-2	Instrumentelle Methoden 2
CBVP-2	Analytische Chemie	CBN-1	Mathematik
CBVP-3	Anorganische Chemie 2	CBN-2	Experimentalphysik
CBVP-4	Physikalische Chemie 2	CBS-1	Einführung in die EDV
CBVP-5	Organische Chemie 2	CBS-2	Recht und Toxikologie
CBVP-6	Anorganische Chemie 3	BACH	Bachelor-Arbeit

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten, „Ü x%“ eine Übung von der mindestens x% erfolgreich absolviert sein müssen. „Bestanden“ zeigt an, dass die Prüfung nur bestanden werden muss und nicht in die Bachelor-Note eingeht; „Gewichtet“ zeigt an, dass die Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Bachelor-Note eingeht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
CBV-1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K 3 gewichtet	5	5/139
CBV-2	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K 3 gewichtet	7	7/139
CBV-3	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie	3 3	Keine	K 3 gewichtet	6	6/139
CBV-4	2 V Technische Chemie I 1 Ü Technische Chemie I	4 4	Keine	K 2 gewichtet	4	4/139
CBVP-1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie 8 P Allgemeine Chemie	1 1 1	Keine ¹	Keine ¹	15	0
CBVP-2	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 9 P Analytische Chemie 1 S Analytische Chemie	1 2 2 2	Keine	2 x K 1 gewichtet	14	14/139
CBVP-3	2 V Anorganische Chemie II 8 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus CBVP-3	M 30 gewichtet	13	13/139
CBVP-4	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie I	3 3 4	Keine	K 2 gewichtet ²	12	12/139
CBVP-5	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4	Keine	K 3 gewichtet	12	12/139
CBVP-6	2 V Anorganische Chemie III 7 P Anorganische Chemie II 1 S zum P Anorganische Chemie II	5 5 5	Keine	K 2 gewichtet	9	9/139
CBVP-7	2 V Physikalische Chemie III 1 Ü Physikalische Chemie III 7 P Physikalische Chemie II	5 6 6	Keine	K 3 gewichtet	9	9/139
CBVP-8	2 V Organische Chemie III 7 P Organische Chemie II 1 S zum P Organische Chemie II	5 5 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus CBVP-8	M 30 gewichtet	9	9/139
CBVP-9	1 V Technische Chemie II 1 Ü Technische Chemie II 2 V Technische Chemie III 1 Ü Technische Chemie III 5 P Technische Chemie	5 5 6 6 6	Abgeschlossenes Praktikum aus CBVP-9	M 30 gewichtet	9	9/139

¹ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium zum P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

² Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur zur V+Ü „Physikalische Chemie II“, die als Prüfungsleistung gewertet wird und in die Note eingeht und einem Kolloquium zum P „Physikalische Chemie I“, das als Studienleistung gewertet wird. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
CBM-1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie	3	Keine	K 2 gewichtet	6	6/139
	2 V Instrumentelle Methoden I	3				
CBM-2	2 V Instrumentelle Methoden II	4	Keine	K 2 gewichtet	6	6/139
	2 V Instrumentelle Methoden III	5				
CBN-1	2 V Mathematik I	1	Keine ³	Keine ³	8	0
	1 Ü Mathematik I	1				
	2 V Mathematik II	2				
	1 Ü Mathematik II	2				
CBN-2	2 V Experimentalphysik I	1	Keine ⁴	Keine ⁴	8	0
	1 Ü Experimentalphysik I	1				
	2 V Experimentalphysik II	2				
	1 Ü Experimentalphysik II	2				
CBS-1	1 V Einführung in die EDV	1	Keine ⁵	Keine ⁵	3	0
	2 Ü Einführung in die EDV	1				
CBS-2	2 V Spez. Recht f. Chemiker	4	Keine	K 2 bestanden	3	0
	1 V Toxikologie	4				
BACH	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	gewichtet	12	12/139
Summe				best.: 37 gew.: 133	170	170

³ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Mathematik I“ und einer Klausur zur V+Ü „Mathematik II“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen beide Klausuren bestanden werden.

⁴ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Experimentalphysik I“ und einer Klausur zur V+Ü „Experimentalphysik II“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen beide Klausuren bestanden werden.

⁵ Die Modulprüfung ist eine Studienleistung und besteht aus einer Klausur zur V+Ü „Einführung in die EDV“.

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
CBW-1	Lebensmittelchemie	CBW-4	Theoretische Chemie
CBW-2	Proteinchemie	CBW-5	Industrielle Chemie mit Exkursion
CBW-3	Biochemie	CBW-6	Fremdsprache

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen. Es gelten die unter Anlage 1 angeführten Abkürzungen. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
CBW-1	2 V Lebensmittelchemie I 2 V Lebensmittelchemie II	5 6		M 30 gewichtet	6	6/139
CBW-2	1 V Proteinchemie I 1 Ü Proteinchemie I 1 V Proteinchemie II 1 Ü Proteinchemie II	5 5 6 6		2x K 2 gewichtet	6	6/139
CBW-3	2 V Biochemie I 2 V Biochemie II	5 6		K 1 gewichtet	6	6/139
CBW-4	2 V Theoretische Chemie I 2 V Theoretische Chemie II	5 6		K 3 gewichtet	6	6/139
CBW-5	1 V Industrielle Chemie mit Exkursion	nicht festgelegt		K 1 bestanden	2	0
CBW-6	2 V Fremdsprache	nicht festgelegt		K 1 bestanden	2	0
Summe				best.: 4 gew.: 6	10	

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	28		28
2	32		32
3	29		29
4	30		30
5	25	3	28
6	14 +12 (Bachelor-Arbeit)	3	29
Nicht festgelegt		4	4
Summe	170	10	180

Anlage 3: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MAVP-1	Grundlagen der Analytik 1	MAVP-5	Fortgeschrittene Materialanalytik
MAVP-2	Radioanalytik	MAVP-6	Probennahme
MCV-1	Computational Chemistry	MAVP-7	Naturstoff- und Lebensmittelanalytik
MAVP-3	Materialanalytik	MASP-1	Aktuelle Forschung in der Analytik 1
MAV-1	Grundlagen der Analytik 2	MASP-2	Aktuelle Forschung in der Analytik 2
MAV-2	Strahlenschutzfachkunde	MAS	Master-Arbeit
MAVP-4	Bioanalytik		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MAVP-1	4 V Grundlagen der Analytik I 4 P Grundlagen der Analytik I	1	keine	M 30	8	8/120
MAVP-2	2 V Radioanalytik 6 P Radioanalytik 2 V Grundlagen des Strahlenschutzes 2 V Radioökologie	1 1 1 1	keine	M 60	12	12/120
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1	keine	K 2	4	4/120
MAVP-3	2 V Materialanalytik 4 P Materialanalytik	1 1	keine	K 2	6	6/120
MAV-1	2 V Grundlagen der Analytik II	2	keine	M 30	4	4/120
MAV-2	2 V Strahlenschutzfachkunde	2	erfolgreicher Abschluss des Moduls MAVP-2	K 2	2	2/120
MAVP-4	2 V Bioanalytik 3 P Bioanalytik	2	keine	M 30	6	6/120
MAVP-5	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2 2	keine	K 2	8	8/120
MAVP-6	1 V Probenahme und Analytik von Bodenproben 1 P Probenahme und Analytik von Bodenproben	3	keine	M 30	3	3/120
MAVP-7	2 V Naturstoff- und Lebensmittelanalytik 4 P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	3	keine	M 30	6	6/120
MASP-1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie I	2	MAVP-1	Projektarbeit	7	7/120
MASP-2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie II	3	MAVP-1	Projektarbeit	8	8/120
MAS	Master-Arbeit	4	75 LP		30	30/120
Summe					104	

Anlage 4: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MAW-1	Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	MAW-6	Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen
MAW-2	Katalyse	MAW-7	Isotopenanalytik
MAW-3	Oberflächenchemie	MAW-8	Polymere Materialien
MAW-4	Biomineralisation und Biomaterialien	MAW-9	Materialprüfung/Korrosion
MAW-5	Einkristallstrukturanalyse		

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens acht LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MAW-1	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	MWVP-8	K 2	8	8/120
MAW-2	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-3	3 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-4	3 V Biomineralisation und Biomaterialien 4 P Biomineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-5	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-6	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3	keine	2 * K 2	10	8/120
MAW-7	2 V Isotopengeochemie 2 Ü Isotopengeochemie 2 V Isotopenanalytik 2 P Isotopenanalytik	3	keine	K 2	8	8/120
MAW-8	4 V Polymere Materialien 4 P Polymere Materialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-9	2 V Materialprüfung 2 V Korrosion 2 P Materialprüfung 1 E Exkursion	3	keine	M 30	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	30		30
2	28		28
3	24		24
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt		16	16
Summe	112	8	120

Anlage 5: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Materialchemie und Nanochemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MMV-1	Anorganische und Physikalische Chemie von Materialien und Nanosystemen	MMVP-3	Kolloide, Grenzflächen und Nanoteilchen
MMV-2	Materialien und Nanomaterialien	MMF-1	Forschungsprojekt
MMP-1	Materialien und Nanomaterialien (Praktikum)	MMSP-1	Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Anorganischen Chemie
MCV-1	Computational Chemistry	MMSP-2	Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Physikalischen Chemie
MMVP-1	Grundlagen der Materialanalytik	MAS	Master-Arbeit
MMVP-2	Materialsynthese		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMV-1	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1	keine	2 * K 2	10	10/120
	1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1				
	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1				
	1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1				
MMV-2	5 V Materialien und Nanomaterialien	1	keine	K 3	8	8/120
	1 Ü Materialien und Nanomaterialien	1				
MMP-1	7 P Materialien und Nanomaterialien	2	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus MMP-1	M 30	8	8/120
	1 S Materialien und Nanomaterialien	2				
MCV-1	2 V Computational Chemistry	1	keine	K 2	4	4/120
	1 Ü Computational Chemistry	1				
MMVP-1	2 V Grundlagen der Materialanalytik	1	keine	K 2	6	6/120
	4 P Grundlagen der Materialanalytik	1				
MMVP-2	3 V Materialsynthese	2	keine	K 2	7	7/120
	3 P Materialsynthese	2				
MMVP-3	2 V Kolloide und Grenzflächen	2	keine	K 2	7	7/120
	1 P Kolloide und Grenzflächen	2				
	2 V Organisation von Nanoteilchen	2				
	1 P Organisation von Nanoteilchen	2				
MMF-1	Entwicklung eines Forschungsprojektes (V,S)	nicht festgelegt	MMV-1, MMV-2	Projektarbeit	4	4/120
MMSP-1	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Anorganischen Chemie	3	MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Projektarbeit	10	10/120
	1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3				
MMSP-2	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Physikalischen Chemie	3	MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Projektarbeit	10	10/120
	1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3				
MAS	Master-Arbeit	4	90 LP		30	30/120
Summe					104	

Anlage 6: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Materialchemie und Nanochemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MMW-1	Fortgeschrittene Materialanalytik	MMW-7	Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften
MMW-2	Katalyse	MMW-8	Metallorganische Chemie
MMW-3	Oberflächenchemie	MMW-9	Polymere Materialien
MMW-4	Biomineralisation und Biomaterialien	MMW-10	Materialprüfung/Korrosion
MMW-5	Einkristallstrukturanalyse	MMW-11	Halbleitertechnologie/Epitaxie
MMW-6	Stereokontrolle und Biogenese	MMW-12	Festkörperphysik

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMW-1	3 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2	MMVP-1	K 2	8	8/120
MMW-2	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-3	3 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-4	3 V Biom mineralisation und Biomaterialien 4 P Biom mineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-5	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-6	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120
MMW-7	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120
MMW-8	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-9	4 V Polymere Materialien 4 P Polymere Materialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-10	2 V Materialprüfung 2 V Korrosion 2 P Materialprüfung 1 E Exkursion	3	keine	M 30	8	8/120
MMW-11	2 V Halbleitertechnologie 1 Ü Halbleitertechnologie 2 V Epitaxie 1 Ü Epitaxie 1 P Halbleitertechnologie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-12	3 V Einführung in die Festkörperphysik 1 Ü Einführung in die Festkörperphysik 3 P Festkörperphysik	3	Keine	2	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	28		28
2	22	8	30
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Anlage 7: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MWV-1	Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften und Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	MWVP-3	Naturstoffsynthese
MWV-2	Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	MWF-1	Forschungsprojekt
MWP-1	Natur- und Wirkstoffchemie (Praktikum)	MWSP-1	Aktuelle Forschungsthemen in der Wirkstoffchemie
MCV-1	Computational Chemistry	MWSP-2	Aktuelle Forschungsthemen in der Naturstoffchemie
MWVP-1	Wirk- und Naturstoffanalytik	MAS	Master-Arbeit
MWVP-2	Bioprozess- und Enzymtechnik		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWV-1	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1 1 1 1	keine	K 3	8	8/120
MWV-2	2 V Stereokontrolle in der Organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der Organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1 1 1 1	keine	K 3	8	8/120
MWP-1	5 P Praktikum Wirkstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie 5 P Praktikum Naturstoffchemie 1 S Naturstoffchemie	2 2 2 2	keine	M30	12	12/120
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1	keine	K 2	4	4/120
MWVP-1	2 V Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 4 P Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik	1	keine	K 2	6	6/120
MWVP-2	2 V Bioprosesstechnik und Enzymtechnik 1 Ü Bioprosesstechnik und Enzymtechnik 3 P Bioprosesstechnik und Enzymtechnik	2	keine	K 2	6	6/120
MWVP-3	2 V Naturstoffsynthese 1 Ü Naturstoffsynthese 3 P Naturstoffsynthese	2	keine	K 2	6	6/120
MWF-1	1 V Entwicklung eines Forschungsprojektes 2 S Entwicklung eines Forschungsprojektes	nicht festgelegt	MWV-1 und MWV-2	Projektarbeit	4	4/120
MWSP-1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 6 P Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	MWV-1 und MWP-1	Projektarbeit	10	10/120
MWSP-2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 6 P Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	MWV-2 und MWP-1	Projektarbeit	10	10/120
MAS	Master-Arbeit	4	75 LP		30	30/120
Summe					104	

Anlage 8: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MWW-1	Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	MWW-7	Anorganische und Physikalische Chemie von Materialien und Nanosystemen
MWW-2	Glycobiologie	MWW-8	Materialien und Nanomaterialien
MWW-3	Metallorganische Chemie	MWW-9	Mikrobiologie
MWW-4	Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	MWW-10	Molekularbiologie
MWW-5	Katalyse	MWW-11	Pharmakologie und Toxikologie
MWW-6	Einkristallstrukturanalyse		

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWW-1	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	MWVP-3	K 2	8	8/120
MWW-2	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie 4 P Glycobiologie	2 oder 3	MWV 1 + MWV 2	K 2	8	8/120
MWW-3	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-4	2 V Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 1 Ü Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 4 P Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-5	3 V Katalyse 1 Ü Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-6	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-7	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1 oder 3	keine	2 * K 2	10	8/120
MWW-8	5 V Materialien und Nanomaterialien 1 Ü Materialien und Nanomaterialien	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120
MMW-9	2 V Mikrobiologie I 1 Ü Mikrobiologie I 2 P Mikrobiologie I	3	keine	K 2	8	8/120
MMW-10	1 V Molekularbiologie I 1 Ü Molekularbiologie I 2 P Molekularbiologie I	3	keine	K 2	8	8/120
MMW-11	4 V Pharmakologie und Toxikologie 4 P Pharmakologie und Toxikologie	3	keine	M 30	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	26		26
2	24	8	32
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Anlage 9: Urkunden und Zeugnisse

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
Bachelorurkunde

Die Naturwissenschaftliche Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad
Bachelor of Science
(abgekürzt: B. Sc.)
nachdem sie/er* die Prüfung
im Studiengang
am bestanden hat.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die Dekanin/Der* Dekan Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Sciences
Certificate

With this certificate the Faculty of Natural Sciences of the
University of Hannover awards
Ms./Mr.*
born in
the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.)
The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science
programme
Date issued
(Official Seal) Hannover,
Dean Chair Examination Committee

Select as applicable.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Bachelor-Prüfung
im Bachelorstudiengang
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Modul	Modulbezeichnung	Bewertung	Leistungspunkte
Bachelor-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)			

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Sciences
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme
with the overall grade¹ :

Module	Title of the Module	Grade	Credit Points
Subject of Bachelor's thesis (grade).....(credit points).....			

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: excellent, very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Masterurkunde

Die Naturwissenschaftliche Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: M. Sc.)

nachdem sie/er* die Prüfung
im Studiengang Analytik, Material- und Nanochemie, Wirk- und Naturstoffchemie*
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die Dekanin/Der* Dekan Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Sciences

Certificate

With this certificate the Faculty of Natural Sciences of the
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards

Ms./Mr.*,
born in
the degree

Master of Science (M. Sc.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements
in the Master of Science Programme Analytics, Materials Chemistry and Nanochemistry, Medicinal and
Natural Product Chemistry*

Date issued
(Official Seal) Hannover,
Dean Chair Examination Committee

* Select as applicable.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Master-Prüfung
im Master-Studiengang Analytik, Material- und Nanochemie, Wirk- und Naturstoffchemie*
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Modul	Modulbezeichnung	Bewertung	Leistungspunkte
-------	------------------	-----------	-----------------

Projektarbeit über das Thema²:
..... (Bewertung)(Leistungspunkte)

Projektarbeit über das Thema²:
..... (Bewertung)(Leistungspunkte)

Master-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema:
..... (Bewertung)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

² Projektarbeiten: M. Sc. Analytik Module MASP-1 u. MASP-2; M. Sc. Material- und Nanochemie Module MMSP-1 u. MMSP-2; M. Sc. Wirk- und Naturstoffchemie Module MWSP-1 u. MWSP-2.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Sciences
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Master's Examination
in the Master Programme Analytics, Materials Chemistry and Nanochemistry, Medicinal and Natural Product
Chemistry*
with the overall grade¹:

Module Title of the Module	Grade	Credit Points
Research project ² :		
.....	(grade).....	(credit points).....
Research project ² :		
.....	(grade).....	(credit points).....
Subject of Master's thesis:		
.....	(grade).....	(credit points).....

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: excellent, very good, good, fair, satisfactory

² Research projects: M. Sc. Analytics modules MASP-1 and MASP-2; M. Sc. Materials Chemistry and Nanochemistry modules MMSP-1 and MMSP-2; M. Sc. Medicinal and Natural Product Chemistry modules MWSP-1 and MWSP-2.

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Einrichtung eines Masterstudienganges Bildungswissenschaften

Auf Beschluss des Präsidiums vom 31.05.2006 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 24.05.2006 wird zum Wintersemester 2007/08 ein Masterstudiengang Bildungswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover eingerichtet.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.07.2006 gemäß § 50 NHG die nachstehende geänderte Satzung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens beschlossen. Die Genehmigung erfolgte durch das MWM im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH am 23.06.2005 unter dem AZ.: 22C-77109-17-1. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG

Satzung

zur Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 wird gem. § 50 NHG ein Körperschaftsvermögen der Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts (UH-KdöR) gebildet.
2. Zwecke des Körperschaftsvermögens sind
 - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung der Finanzierung des Studiums und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
 - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, insbesondere um deren Internationalität zu fördern,
 - das Betreiben von oder die Beteiligung an Aktivitäten, die überwiegend im Wettbewerb mit nichtstaatlichen Einrichtungen stehen bzw. sich überwiegend an nichtstaatliche Einrichtungen oder Privatpersonen richten, z. B. Wissens- und Technologietransfer.

In geeigneten Fällen kann sich die Universität Hannover mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben und der vorgenannten Zwecke an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen. Für die Bildung von solchen bzw. für die Beteiligung an solchen juristischen Personen kommen insbesondere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers bzw. die Errichtung und das Betreiben von Gebäuden außerhalb der üblichen Hochschulbau-Finanzierung in Betracht.

3. Die Entlastung der Rechnungslegung des Präsidiums erfolgt durch den Senat und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vor der Entlastung ist die Prüfung der Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen durch den Senat aus seiner Mitte bestimmten fachkundigen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf inhaltliche Überprüfung der Unterlagen. Zu überprüfen ist, ob die Mittel entsprechend des Satzungszwecks verausgabt wurden. Hierfür sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege heranzuziehen.
4. Unabhängig von der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet die Hochschulleitung in jedem Semester über die Entwicklung im Rahmen des Körperschaftshaushalts.
5. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf den Landesbetrieb Universität Hannover über.
6. Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.